

**VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN**  
**Geschäftsnummer: 7 K 4097/14.F.A**



**URTEIL**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

- 2 -

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Gießen,  
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,  
- 5589707-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main durch

Vorsitzenden Richter am VG Dr. Burkholz

als Vorsitzender der 7. Kammer ohne mündliche Verhandlung am 26. Juni 2015 für  
Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Oktober 2014 verpflichtet, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist im Kostenauspruch vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht die Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

## TATBESTAND

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige vom Volk der Tadschiken, reisten nach ihren eigenen Angaben im Jahr 2012 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 21. November 2012 Asylanträge. Da nach den Erkenntnissen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge Anhaltspunkte für die Zuständigkeit der Republik Litauen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates (Dublin II – VO) vorlagen, erachtete das Bundesamt die Asylanträge zunächst durch Bescheid vom 30. Januar 2014 als unzulässig und ordnete die Abschiebung nach Litauen an. Im weiteren Verlauf des Verfahrens stellte die Beklagte indes fest, dass die Klägerin zu 1) krank-

- 3 -

heitsbedingt auf die Unterstützung ihrer in Deutschland lebenden Tochter angewiesen und darum im Hinblick auf Art. 15 Abs. 2 Dublin-II-VO Deutschland für die Bearbeitung des Asylantrags zuständig sei. Mit Schreiben vom 09. April 2014 nahm das Bundesamt sein Übernahmeersuchen gegenüber den litauischen Behörden zurück, hob durch Bescheid vom 10. April 2014 (Bl. 185 f. des Verwaltungsvorgangs) den Bescheid vom 30. Januar 2014 auf und setzte das Asylverfahren fort.

Am 15. Oktober 2014 hörte das Bundesamt die Klägerin zu 1) zu ihrem Asylbegehren an. Wegen der Einzelheiten ihres Vorbringens wird auf die in den Verwaltungsvorgängen enthaltene Niederschrift Bezug genommen (Bl. 219 ff. der Verwaltungsvorgänge).

Durch Bescheid vom 17. Oktober 2014 erkannte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Klägern die Flüchtlingseigenschaft und den subsidiären Schutzstatus nicht zu und lehnte die Anträge auf Asylanerkennung ab. Allerdings stellte das Bundesamt fest, dass das Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes bezüglich der Kläger vorliegt. Wegen den Einzelheiten der Begründung wird auf den Bescheid vom 17. Oktober 2014 (Bl. 226 ff. des Verwaltungsvorgangs) Bezug genommen. Der Bescheid wurde den Klägern am 28. Oktober 2014 zugestellt.

Die Kläger haben am 10. November 2014 Klage erhoben. Zur Begründung vertiefen sie das Vorbringen aus der Anhörung am 15. Oktober 2014 und machen geltend, auf der Grundlage des in der Anhörung vorgetragenen Vorbringens habe das Bundesamt zu Unrecht den in diesem Verfahren geltend gemachten Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus verneint. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz vom 15. Januar 2015 Bezug genommen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 17. Oktober 2014 zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
hilfsweise,  
den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch den Vorsitzenden als Bericht-  
erstatter einverstanden erklärt und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung  
verzichtet.

Ein gehefteter Verwaltungsvorgang des Bundesamts aus dem Asylverfahren der Kläger  
liegt vor und ist Grundlage der Entscheidung, ebenso liegen die Erkenntnisquellen der  
Kammer betreffend Afghanistan vor. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird  
auf die genannten Unterlagen und die Gerichtsakte, insbesondere die Schriftsätze der  
Beteiligten, Bezug genommen.

## ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Im Einverständnis mit den Beteiligten entscheidet der Vorsitzende als Bericht-  
erstatter allein (§ 87 a Abs. 2 VwGO) und im schriftlichen Verfahren (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage hat in der Sache Erfolg. Der Bescheid vom 17. Oktober 2014 ist  
rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, denn die Kläger haben einen An-  
spruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1, 4 AsylVfG.

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlings-  
konvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse,  
Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten  
sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslandes befindet. Einem Flüchtling nach § 3  
Abs. 1 AsylVfG, der nicht den Regelungen des § 3 Abs. 2 bzw. § 3 Abs. 4 AsylVfG i. V.  
m. § 60 Abs. 8 AufenthG unterfällt oder der den in § 3 Abs. 3 AsylVfG bezeichneten  
anderweitigen Schutzzumfang genießt, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt (§ 3  
Abs. 4 AsylVfG). Als Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG gelten Handlungen, die  
aufgrund ihrer Art und Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende  
Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte,  
von denen gemäß Art. 15 Abs. 2 EMRK keine Abweichung zulässig ist (§ 3a Abs. 1 Nr.  
1 AsylVfG), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich  
einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person

- 5 -

davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (§ 3a Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG). Zwischen den Verfolgungsgründen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG i.V.m. § 3 b AsylVfG) und den Verfolgungshandlungen muss für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine Verknüpfung bestehen (§ 3 a Abs. 3 AsylVfG).

Unter dem Verfolgungsgrund der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Asylantragsteller in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylVfG genannten potentiellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob der Asylantragsteller aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist (§ 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylVfG). Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe reicht es aus, wenn diese Merkmale dem Asylantragsteller von seinen Verfolgern lediglich zugeschrieben werden (§ 3 b Abs. 2 AsylVfG).

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht des Betroffenen vor Verfolgung begründet ist i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG, gilt einheitlich der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr. Die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden ernsthaft bedroht war, ist ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist bzw. dass tatsächlich die Gefahr besteht, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Asylantragsteller erneut vor solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird (Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie). Die Vorschrift misst somit den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. hierzu VG München, Ur. v. 31.01.2014, Az: M 10 K 13.30713 – juris -). Entscheidend ist, ob bei „qualifizierender“ Betrachtungsweise aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann und deshalb eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Nach § 3 c AsylVfG kann die Verfolgung auch von nicht staatlichen Akteuren ausgehen, sofern die in den Nr. 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3 d AsylVfG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist den Klägern der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen. Denn für die Klägerin zu 1) und ihre Angehörigen besteht im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan nach wie vor die bereits zuvor realisierte Verfolgungsgefahr, die zur Ausreise geführt hat. Dies beruht auf folgenden Erwägungen:

Als Angehörige ihres getöteten Ehemannes wurde auch die Klägerin zu 1) nach ihren eigenen Angaben, an denen zu zweifeln Anlässe nicht ersichtlich sind, telefonisch von den Taliban bedroht. Sie wurde aufgefordert, ihren Ehemann zur Aufgabe seiner beruflichen Tätigkeit zu bewegen, da dieser für ausländische Unternehmen arbeitete. Dies hat das Bundesamt im angefochtenen Bescheid festgestellt. Allerdings verneinte das Bundesamt eine weitere Verfolgungsgefahr im Hinblick auf den Tod des Ehemannes der Klägerin zu 1) und des Vaters der Kläger zu 2) – 5). Damit sei die Gefahr, Opfer von Verfolgungsmaßnahmen zu werden, entfallen. Zu Recht haben die Kläger darauf hingewiesen, dass dies nicht der Fall ist.

Zum einen sehen die Taliban in allen Personen, die in irgendeiner Weise internationale Organisationen oder Unternehmen unterstützen, Kollaborateure der „Invasoren“, denen Vergeltung angedroht wird. Dies entspricht der Erkenntnislage des Gerichts. Insbesondere ist davon auszugehen, dass in Afghanistan Personen, die verdächtigt werden, die afghanische Regierung oder internationale Streitkräfte zu unterstützen, in Gefahr stehen, verfolgt und getötet zu werden. Nicht zuletzt aus diesem Grund hat der Ehemann der Klägerin zu 1) sein Leben verloren.

Damit ist damit indes die Verfolgungsgefahr, der die Kläger ausgesetzt sein könnten, entgegen der Auffassung des Bundesamts im angefochtenen Bescheid nicht weggefallen. Nach Auffassung des VG Augsburg, der sich der Vorsitzende anschließt, gehört es vielmehr zu einem Grundsatz der Taliban, sowohl die von ihnen im politischen Kampf um die Macht in Afghanistan umkämpften Personen selbst als auch deren Angehörige zum Ziel von Angriffen zu machen. Bei diesem Kampf werden in der Regel nur ältere Personen und Kinder ausgenommen. Dies gilt bei männlichen Personen jedoch nur bis zum Eintritt der Geschlechtsreife. In einer Vielzahl von Fällen wurden Familienangehörige der von den Taliban bekämpften Personengruppen im Rahmen von Racheaktionen entführt und/oder ermordet (VG Augsburg, Urteil vom 06. Oktober 2011 – AU 6 K 11.30209). Diese Gefahr gilt auch für die Kläger. Die Klägerin zu 1) hat in ihrer Anhörung ausdrücklich angegeben, dass auch sie sechs Monate vor ihrer Ausreise telefonische Drohungen der Taliban erhielt und aufgefordert worden sei, ihren Mann dazu zu

- 7 -

bringen, mit seiner Tätigkeit aufzuhören, sonst würde man sie und ihre Kinder entführen und töten. Diese Drohungen seien mit der Zeit immer heftiger geworden; die Klägerin zu 1) hat dies im Einzelnen in der Anhörung geschildert. Dieses Vorbringen hat die Beklagte im Bescheid vom 17. Oktober 2014 zwar im Sachverhaltsteil berücksichtigt, nicht jedoch im Rahmen der rechtlichen Würdigung, da sie dort ausschließlich und ohne Begründung die Auffassung vertreten hat, dass im Hinblick auf den Tod des Ehemanns die Gefährdung der Klägerin zu 1) und ihrer Kinder durch die Taliban nicht mehr festgestellt werden könne. Im Hinblick auf die dargelegte Erkenntnislage kann nicht davon ausgegangen werden.

Folglich ist bei der Frage, ob den Klägern im Falle ihrer Rückkehr nach Afghanistan eine weitere Verfolgung droht, der herabgestufte Prognosemaßstab anzulegen, worauf die Kläger zu Recht hingewiesen haben. Stichhaltige Gründe, aufgrund derer davon ausgegangen werden könnte, dass die Kläger einer solchen Verfolgungsgefahr im Fall ihrer Rückkehr nicht mehr unterliegen, sind hier nicht ersichtlich. Ebenfalls zu Recht weisen die Kläger darauf hin, dass sie infolge des Fehlens eines schützenden Familienverbands im Falle ihrer Rückkehr nicht nur schutzlos Übergriffen der Taliban ausgesetzt wären, sondern ihre Situation auch sonst sich in Bezug auf ihre Sicherheit von der Situation der übrigen afghanischen Bevölkerung unterscheiden würde.

Nach der Auskunftslage kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Klägerin zu 1) und ihre Kinder in einem anderen Landesteil Afghanistans außerhalb Kabuls ohne Furcht vor Verfolgung leben könnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es der Klägerin zu 1) als alleinstehender Frau mit vier Kindern ohne den Schutz eines Familienverbandes nicht möglich ist, in einem anderen Teil Afghanistans zu leben und zu überleben.

Als unterliegende Beteiligte hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 154 Abs. 1 VwGO), wobei Gerichtskosten nicht erhoben werden (§ 83 b AsylVfG).

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe für die Zulassung der Berufung sind nicht ersichtlich (§§ 124, 124 a VwGO).

## RECHTSMITTELBELEHRUNG

- 8 -

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

**Dr. Burkholz**

R80.12



- 9 -

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 26.06.2015

Geßner  
Justizbeschäftigte

